

Satzung

§ 1

Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Carnevalverein 1976 Lebach".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lebach.
3. Der Verein wurde am 07.04.1976 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach eingetragen.
4. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: "Carnevalverein 1976 Lebach e.V.".

§ 2

Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung karnevalistischer Veranstaltungen (Umzug, Kappensitzung und ähnliche Veranstaltungen). Der Verein ist selbstlos tätig; er dient ausschließlich vorgenannten Zwecken und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er übernimmt den Versicherungsschutz seiner Mitglieder und der aktiv Mitwirkenden bei Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen, die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrags. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Einspruch ist möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist nur zum Jahresende möglich mit einer dreimonatigen Kündigungszeit.

Gegenüber dem Verein bestehende Verpflichtungen können auch nach dem Ausscheiden gerichtlich verfolgt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem andern übertragen werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn:

1. das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist,
2. die Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschluss steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschluss-schreibens das Recht des Einspruches in schriftlicher Form an den Verein zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der Beitrag ist im voraus zu entrichten und muss viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über sechzehn Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vereinspräsident
2. Vizepräsident
3. Geschäftsführer
4. stellvertretende Geschäftsführer
5. Schatzmeister
6. stellvertretender Schatzmeister
7. Organisationsleiter
8. stellvertretender Organisationsleiter
9. Sitzungspräsident
10. stellvertretender Sitzungspräsident
11. Pressewart
12. Akteurebetreuer (Ansprechpartner für alle Akteure und Garden)
13. Kostümwart (Verwaltung der Kostüme)
14. maximal sechs Beisitzer mit Funktion (z.B. Chronist etc.), die in der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt werden

Geschäftsführender Vorstand:

Dem geschäftsführenden Vorstand, der befugt ist, dringende Entscheidungen kurzfristig zu treffen, gehören an:

1. Vereinspräsident
2. Vizepräsident
3. Geschäftsführer
4. stellvertretende Geschäftsführer
5. Schatzmeister
6. Organisationsleiter
7. Sitzungspräsident

Aufgaben des Vorstandes:

Der Verein wird durch den Vorstand geführt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinspräsident und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der Vereinspräsident oder sein Vertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens alle 1/4 Jahr stattfinden, lädt der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Die Abstimmungen im Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

1. ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte
2. Vorbereitung der Kassenprüfung und Feststellung des Jahresergebnisses
3. Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen
4. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Kenntnisnahme über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung eventueller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung sämtlicher Veranstaltungen durch Übernahme bestimmter Funktionen. Texte für Büttreden und sonstige Vorträge aller Art sind dem Vorstand rechtzeitig vorzulegen. Der Vorstand bestimmt, welche Vorträge ausgeführt werden. Von ihm können außerdem Änderungen oder Streichungen vorgenommen werden.
9. Nominierung eines Prinzenpaares

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hierbei ist bei den Sitzungen § 34 BGB (Ausschluss von Stimmrecht) anzuwenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vereinspräsidenten, Vizepräsidenten oder Geschäftsführer mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Tätigkeitsbericht mit Aussprache
2. Kassenbericht mit Aussprache
3. Entlastung des Vorstandes

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen und durch den Vereinspräsidenten und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über sechzehn Jahre und Ehrenmitglieder.

Der Vereinspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die in der Satzung angegebene Mitgliederzahl nicht erreicht, sind die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren (erstmal nach Verabschiedung der Satzung) gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Sie ist per Akklamation zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Zwingende Voraussetzung für die Wahl in ein Vorstandsamt und für das Beibehalten des Vorstandsamtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem Vereinspräsidenten oder dem Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister unterzeichnet.

Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz und er führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem Vereinspräsidenten, seinem Vertreter oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lebach, zwecks Weiterleitung zu gleichen Teilen, an die gemeinnützigen Kindergärten des Stadtteils Lebach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Der Verein kann durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Auflösung des Vereins ist nach Durchführung der Liquidation öffentlich bekanntzugeben.

§ 17
Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Nebenordnungen zu erlassen.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lebach, den 23.05.2017